

# Arbeitgeberbestätigung

nach § 2 Absatz 2 der Beherbergungssteuersatzung der Landeshauptstadt Dresden  
für Arbeitnehmer und Aus- und Fortzubildende

## Angaben zum Beherbergungsbetrieb

1 Name/Firma \_\_\_\_\_

2 Straße \_\_\_\_\_ Haus-Nr. \_\_\_\_\_

3 Anreisetag \_\_\_\_\_ 4 Abreisetag \_\_\_\_\_

## Angaben zur übernachtenden Person

5 Name \_\_\_\_\_ 6 Vorname \_\_\_\_\_ 7 Geburtsdatum \_\_\_\_\_

8 Titel, akademische/r Grad/e \_\_\_\_\_

## Arbeitgeber/Ausbildungsbetrieb

9 Name/Firma \_\_\_\_\_

10 Vorname/Firmenzusatz/Geschäftsführer \_\_\_\_\_

11 Straße \_\_\_\_\_ Haus-Nr. \_\_\_\_\_

12 PLZ \_\_\_\_\_ Ort \_\_\_\_\_

13 Telefonnummer (freiwillige Angabe) \_\_\_\_\_

Ich/Wir versichere/n hiermit, dass die Beherbergung meines/unseres Arbeitnehmers/Auszubildenden **beruflich** bzw. aus Gründen der **Berufsaus-** oder **fortbildung** erforderlich ist.

\_\_\_\_\_  
Datum, Stempel, eigenhändige Unterschrift des Arbeitgebers/der Aus- oder Fortbildungseinrichtung

### HINWEIS:

**Unrichtige oder unvollständige Angaben über abgabenrechtlich erhebliche Tatsachen sind strafbar.**

Die Behörden der Landeshauptstadt Dresden sind nach §§ 90, 93 AO in Verbindung mit § 3 Absatz 1 SächsKAG berechtigt, sich von dem Unterzeichner, erforderlichenfalls auch von dritten Personen oder Behörden, Nachweise zur Bestätigung der in dieser Erklärung gemachten Angaben vorlegen zu lassen.

Die Erklärung zur beruflichen Notwendigkeit einer Beherbergung erfolgt freiwillig.

**Wird die Erklärung beim Beherbergungsbetrieb nicht vorgelegt, ist der Beherbergungsbetrieb verpflichtet, vom Gast am Tag der Abreise eine Beherbergungssteuer einzuziehen.**

Im Nachhinein kann der Gast beim Steuer- und Stadtkassenamt der Landeshauptstadt Dresden unter entsprechender Nachweisführung (Originalrechnung und Bescheinigung des Arbeitgebers oder der Bildungseinrichtung) die Rückerstattung der einbehaltenen Beherbergungssteuer beantragen. Bei Abgabe der Erklärung dienen die darin enthaltenen Daten ausschließlich der Erfüllung der Mitwirkungspflicht im Besteuerungsverfahren (§ 90 AO).